

Satzung

des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)

In der Fassung vom 9. März 1982
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 10.03.1984, 03.03.1991,
14.03.2004, 18.03.2007, 02.03.2008 und 15.02.2009

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Vereinszweck

¹Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) verfolgt ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 51 ff. AO vom 16.03.1976, BGBl. 1976, S. 613, das Ziel, die staatsbürgerliche Bildung zu fördern, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten und sich für die sozialen Belange der Studenten einzusetzen.

²Zu diesem Zweck wird er insbesondere:

- a) Seminare, Vorträge und Tagungen veranstalten,
- b) die internationale Verständigung, insbesondere die Entwicklung der Europäischen Union, durch Einladung ausländischer Gruppen und die Organisation von Auslandsreisen fördern,
- c) Publikationen zur staatsbürgerlichen Bildung herausgeben,
- d) durch Informationsweitergabe und unentgeltliche Dienstleistungen im Bereich der studentischen Selbstverwaltung arbeiten.

§ 2 Vereinssitz

Der Sitz des RCDS-Bundesverbandes ist Berlin.

§ 3 Grundsatzprogramm

¹Grundlage der Politik des RCDS-Bundesverbandes, der Gruppen und der Landesverbände ist das Grundsatzprogramm des RCDS-Bundesverbandes. ²Es kann durch Grundsatzprogramme der Gruppen und der Landesverbände ergänzt werden.

§ 4 Bindungswirkung

- (1) ¹Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Mitglieder des RCDS-Bundesverbandes verbindlich. ²Sie müssen ihre Satzungen auf Grundlage dieser Satzung erlassen oder ihre bestehenden Satzungen an diese entsprechend anpassen. ³Weitergehende Regelungen bleiben den Mitgliedern unbenommen.
- (2) ¹Für die Landesverbände gilt diese Satzung als Rahmensatzung. ²Die Landesverbände müssen diese durch geeignete Bestimmungen in ihren Satzungen anerkennen.

§ 5 EDS

Der RCDS-Bundesverband ist Mitglied der EUROPEAN DEMOCRAT STUDENTS (EDS).

II. Bundesverband

§ 6 Mitglieder des Bundesverbandes

- (1) ¹Mitglieder des RCDS-Bundesverbandes sind ausschließlich die in den RCDS-Bundesverband aufgenommenen Gruppen als juristische Personen. ²Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen im RCDS-Bundesverband ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Bezeichnung „RCDS“ darf nur führen, wer Mitglied des RCDS-Bundesverbandes ist. ²Vor ihrer Aufnahme in den Bundesverband dürfen hochschulpolitische Gruppen die Bezeichnung „RCDS“ nur mit schriftlichem Einverständnis des Bundesvorstandes führen.
- (3) Es können alle hochschulpolitischen Gruppen Mitglieder des RCDS-Bundesverbandes werden, die an einer Universität, Fachhochschule, Hochschule, Berufsakademie oder diesen gleichgestellten selbstständigen Einrichtungen bestehen, diese Satzung anerkennen, ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO verfolgen und nach der Aufnahme die Bezeichnung „RCDS“ in ihrem Namen führen werden.

§ 7 Aufnahme von Gruppen

- (1) ¹Die Aufnahme einer Gruppe in den RCDS-Bundesverband ist nur nach vorhergehender Aufnahme in den jeweiligen Landesverband möglich. ²Das Verfahren der Aufnahme in den RCDS-Bundesverband erfolgt gemäß § 12, Abs. 3.
- (2) ¹Der Bundesvorstand kann bis zur Durchführung dieses Verfahrens eine Gruppe vorläufig in den RCDS-Bundesverband aufnehmen. ²Eine gemäß Abs. 2, Satz 1, vorläufig aufgenommene Gruppe hat bis zu ihrer endgültigen Aufnahme gemäß § 12, Abs. 3, Satz 1, kein Stimmrecht im RCDS-Bundesverband, darf den Namen RCDS jedoch führen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) ¹Die Mitgliedschaft einer Gruppe endet durch Austritt, der dem Bundes- und Landesvorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist, durch Auflösung oder Ausschluss. ²Der Austrittsbeschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft einer Gruppe erlischt auch, wenn sie ihre Informationspflicht gemäß § 26, Abs. 1, Satz 1 und 2, innerhalb von vier Semestern nicht erfüllt hat und die Frist nach § 26, Abs. 1, Satz 3, abgelaufen ist oder an drei ordentlichen aufeinanderfolgenden Bundesdelegiertenversammlungen nicht stimmberechtigt teilgenommen hat. ²Die Gruppe kann der Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft widersprechen. ³Über den Widerspruch entscheidet das Bundesschiedsgericht. ⁴Es hebt die Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft auf, wenn diese unbillig ist.
- (3) ¹Handelt eine Gruppe verbandsschädigend oder mit einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, das Grundsatzprogramm des RCDS-Bundesverbandes oder andere Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung oder der Gruppenvorsitzendenkonferenz, so kann der Bundesvorstand gegen dieses Verhalten bei der jeweiligen Gruppe Einspruch erheben.
- (4) ¹Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen ab Kenntniserlangung durch den Bundesvorstand schriftlich erfolgen. ²Der Einspruch muss eine Begründung enthalten und darauf aufmerksam machen, dass die Gruppe bei Beharren auf ihrem verbandsschädigenden Verhalten oder das ihres Mitgliedes aus dem Verband ausgeschlossen werden kann.

- (5) Revidiert die Gruppe innerhalb von vier Wochen nach dem Einspruch des Bundesvorstandes ihre Haltung nicht eindeutig und schriftlich, so muss der Bundesvorstand auf der nächsten Bundesdelegiertenversammlung ihren Ausschluss beantragen.
- (6) ¹Der Ausschluss erfolgt durch die Bundesdelegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der während der Bundesdelegiertenversammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Delegierten. ²Die Landesversammlung des betreffenden Landesverbandes kann dagegen mit 2/3-Mehrheit der während der Landesversammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Delegierten Widerspruch erheben. ³In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft der betreffenden Gruppe bis zur nächsten ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung, die endgültig über den Ausschluss mit der Mehrheit gemäß Satz 1 entscheidet. ⁴Schließt eine Landesversammlung eine Gruppe mit 2/3-Mehrheit der während der Landesversammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Delegierten aus oder verweigert der Landesverband gemäß seiner Satzung die Aufnahme einer bestehenden Gruppe, so kann die Bundesdelegiertenversammlung diesen Beschluss mit der absoluten Mehrheit der während der Bundesdelegiertenversammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Delegierten aufheben.

§ 9 Organe des RCDS-Bundesverbandes

Organe des RCDS-Bundesverbandes sind die Bundesdelegiertenversammlung (BDV), die Gruppenvorsitzendenkonferenz (GVK), der Bundesvorstand (BV), der Bundesausschuss (BA) und das Bundesschiedsgericht.

§ 10 Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des RCDS-Bundesverbandes.
- (2) Sie setzt sich aus den Delegierten der Gruppen, dem Bundesvorstand und dem Bundesausschuss zusammen.
- (3) ¹Eine Gruppe ist nur dann stimmberechtigt, wenn sie ordnungsgemäßes Mitglied des RCDS-Bundesverbandes ist, mindestens fünf Mitglieder hat und ihre Informationspflichten gemäß § 26 erfüllt hat. ²Anderenfalls ruht das Stimmrecht.
- (4) ¹Der Bundesausschuss wählt eine Mandatsprüfungskommission, die sich aus fünf Mitgliedern verschiedener Gruppen zusammensetzt. ²Sie stellt die Stimmberechtigung einer Gruppe fest. ³Die Bundesdelegiertenversammlung kann diesen Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufheben.
- (5) ¹Die Delegierten müssen stimmberechtigte Mitglieder der zu vertretenden stimmberechtigten Gruppe und von ihr gewählt oder durch ihre Satzung legitimiert sein. ²Stimmberechtigt sind nur Delegierte, die ihren Status durch die vollständige Vorlage der Mandatsprüfungsunterlagen nachweisen.
- (6) Die Mandatsprüfungsunterlagen setzen sich aus der Satzung der betreffenden Gruppe, dem Protokoll der Mitgliederversammlung, aus dem sich die Bestellung des Delegierten ergibt, einem Tätigkeitsbericht seit der letzten Bundesdelegiertenversammlung und einer Mitgliederliste mit postalischen und elektronischen Adressen zusammen.
- (7) ¹Stimmenhäufung ist unzulässig. ²Eine Vertretung von Delegierten durch Personen, die nicht Mitglied der betroffenen Gruppe sind, ist unzulässig.

- (8) ¹Der Bundesvorstand und die Mitglieder des Bundesausschusses gehören der Bundesdelegiertenversammlung ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Antragsrecht an, die Mitglieder des Politischen Beirates mit Rederecht. ²Sie können jedoch zugleich Delegierte gemäß Abs. 5 sein.

§ 11 Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Bundesdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Sie wird vom Bundesvorstand spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn unter Angabe der Tagesordnung gemäß der Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung einberufen. ³Sie ist ferner auf Verlangen der einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Bundesausschusses oder von mehr als einem Drittel der Gruppen einzuberufen.
- (2) ¹Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der endgültig aufgenommenen, bestehenden stimmberechtigten Gruppen durch stimmberechtigte Delegierte vertreten ist. ²Ist eine Bundesdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Bundesdelegiertenversammlung gemäß Abs. 1, Satz 2, einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der durch stimmberechtigte Delegierte vertretenden stimmberechtigten Gruppen beschlussfähig ist.
- (3) Wird während der Bundesdelegiertenversammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, werden nicht behandelte Anträge dem Bundesausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) ¹Anträge zur Bundesdelegiertenversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Bundesgeschäftsstelle im doc-Format einzureichen. ²Für den fristgemäßen Eingang ist das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Absendezeitpunktes maßgeblich.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Bundesdelegiertenversammlung

- (1) ¹Die Bundesdelegiertenversammlung nimmt den Bericht des Bundesvorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Bundesvorstandes. ²Insbesondere wählt sie den Bundesvorstand, die Kassenprüfer und das Bundesschiedsgericht. ³Sie beschließt über die Aufnahme von Gruppen und neben der Gruppenvorsitzendenkonferenz über die Arbeit und Politik des Verbandes.
- (2) ¹Die Bundesdelegiertenversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt. ²Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt oder ein anderer Abstimmungsmodus beantragt wird oder aus Rechtsgründen notwendig ist.
- (3) ¹Die endgültige Aufnahme von Gruppen in den RCDS-Bundesverband erfolgt durch die Bundesdelegiertenversammlung nach Maßgabe der §§ 6, 7, Abs. 1, Satz 1. ²Gruppen, die nicht wenigstens drei Monate vor einer Bundesdelegiertenversammlung gegründet worden sind, können auf dieser Delegiertenversammlung nur ohne Stimmrecht aufgenommen werden (vorläufige Aufnahme). ³Eine endgültige Aufnahme dieser Gruppen ist nur durch einen Beschluss der nächsten Bundesdelegiertenversammlung oder der Gruppenvorsitzendenkonferenz möglich. ⁴Lehnt die Bundesdelegiertenversammlung eine endgültige vorläufige Aufnahme mit 2/3-Mehrheit der während der Bundesdelegiertenversammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Delegierten ab, kann die Gruppe Einspruch zum Bundesschiedsgericht erheben.
- (4) ¹Die einzelnen Mitglieder des Bundesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. ²Sie sind jeweils gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der während der Bundesdelegiertenversammlung insgesamt anwesen-

den stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinen können.³ Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so folgt ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Voraussetzungen.⁴ Führt dieser ebenfalls zu keiner Mehrheit im Sinne des Satz 2, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) ¹Zur Überprüfung des Finanzwesens wählt die Bundesdelegiertenversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. ²Sie sollen nicht gleichzeitig Kassenprüfer oder Stellvertreter in Landesverbänden sein. ³Die Kassenprüfer führen innerhalb von sechs Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung eine umfassende Kassenprüfung durch und erstatten über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht.
- (6) ¹Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt über die Satzung, die Finanz- und Kassenordnung, die Bundesschiedsordnung und ihre Geschäftsordnung. ²Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes bedarf der 2/3-Mehrheit der während der Bundesdelegiertenversammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Delegierten und tritt nach Ablauf der beschließenden Bundesdelegiertenversammlung in Kraft.

§ 13 Gruppenvorsitzendenkonferenz

- (1) ¹Die Gruppenvorsitzendenkonferenz besteht aus den gewählten Vorsitzenden der Gruppen oder deren Stellvertretern. ²Die Landesvorsitzenden und der Bundesvorstand gehören der Gruppenvorsitzendenkonferenz mit Rede- und Antragsrecht an. ³Sie können jedoch zugleich Delegierte im Sinne des § 10, Abs. 5, sein.
- (2) § 10, Abs. 3 bis 7, finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Einberufung der Gruppenvorsitzendenkonferenz, Beschlussfähigkeit

Hinsichtlich der Einberufung der Gruppenvorsitzendenkonferenz und ihrer Beschlussfähigkeit findet § 11 entsprechende Anwendung.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse der Gruppenvorsitzendenkonferenz

- (1) ¹Die Gruppenvorsitzendenkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung aktueller politischer Themen. ²Sie diskutiert über die politische Arbeit des Bundesverbandes, über die sie Beschlüsse fassen kann. ³Dazu können Anträge und Dringlichkeitsanträge zu allen Themen gestellt werden. ⁴Personalentscheidungen, sowie Beschlüsse betreffend der Satzung, Kassen- und Schiedsgerichtsordnung dürfen nicht getroffen werden.
- (2) Die Gruppenvorsitzendenkonferenz beschließt über die endgültige Aufnahme von Gruppen gemäß § 12, Abs. 3, Satz 3.
- (3) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, der Gruppenvorsitzendenkonferenz über seine Entscheidungen Rechenschaft abzulegen.
- (4) ¹Die Gruppenvorsitzendenkonferenz trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, sofern kein anderer Abstimmungsmodus beantragt wird oder aus Rechtsgründen notwendig ist.
- (5) Für die Gruppenvorsitzendenkonferenz gilt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung entsprechend.

§ 16 Bundesausschuss

- (1) ¹Der Bundesausschuss ist das Vertretungsorgan der Landesverbände. ²Er setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und ständigen Gästen. ³Der Bundesvorstand hat daneben im Bundesausschuss Rede- und Antragsrecht. ⁴Er vertritt den Bundesausschuss nach innen und außen.
- (2) ¹Ordentliche Mitglieder sind die Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter aus dem jeweiligen Landesvorstand. ²Sie haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ³Wenn die Bundesdelegiertenversammlung die Entscheidung gemäß § 27, Abs. 4, nicht trifft, kann der Bundesausschuss unter den Voraussetzungen des § 27, Abs. 4, einem Landesverband im Bundesausschuss das Stimmrecht entziehen.
- (3) ¹Als außerordentliche Mitglieder kann der Bundesausschuss aus sachlichen Gründen bis zu drei Personen kooptieren. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der im Bundesausschuss insgesamt vertretenen Landesverbände. ³Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Amtsjahr des Bundesvorstandes. ⁴Außerordentliche Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
- (4) ¹Als ständige Gäste gehören dem Bundesausschuss der Bundesgeschäftsführer des RCDS-Bundesverbandes, ein Vertreter der „RCDS-Bundesvereinigung Freundes- und Fördererkreis e.V.“ sowie RCDS-Vertreter im Vorstand von EDS (§ 5) an. ²Die ständigen Gäste haben Rederecht im Bundesausschuss.
- (5) ¹Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Landesverbände vertreten ist. ²§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern in §§ 16 und 17 nichts anderes bestimmt ist.
- (6) ¹Der Bundesausschuss wird vom Bundesvorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. ²Er wird vom Bundesvorstand spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn unter Angabe der Tagesordnung gemäß der Geschäftsordnung des Bundesausschusses einberufen. ³Auf Verlangen von mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder ist der Bundesausschuss innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des Bundesausschusses

- (1) ¹Der Bundesausschuss befasst sich mit allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere der Gestaltung der politischen Arbeit des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung und der Gruppenvorsitzendenkonferenz. ²Er sorgt für die Koordinierung der Arbeit und gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen. ³Beschlüsse des Bundesausschusses gemäß § 11, Abs. 3, haben die gleiche Bindungswirkung wie Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung oder Gruppenvorsitzendenkonferenz.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung oder die Gruppenvorsitzendenkonferenz können dem Bundesausschuss neben § 11, Abs. 3, Aufgaben zuweisen, die er bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung oder Gruppenvorsitzendenkonferenz wahrnehmen soll.
- (3) ¹Der Bundesausschuss kontrolliert, ob sich die Maßnahmen des Bundesvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung und der Gruppenvorsitzendenkonferenz bewegen. ²Stellt der Bundesausschuss mit einfacher Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder fest, dass dies nicht der Fall ist, kann er innerhalb von sechs Wochen eine Bundesdelegiertenversammlung einberufen.

- (4) ¹Der Bundesvorstand bespricht mit dem Bundesausschuss seine vergangenen und zukünftigen Termine, Aktionen und Reiseunternehmungen. ²Er setzt den Bundesausschuss über seine politischen Leitentscheidungen in Kenntnis. ³Jedes Mitglied des Bundesvorstandes ist dem Bundesausschuss zur Auskunft verpflichtet. ⁴Die Informationspflichten des Bundesvorstandes bestehen auch, wenn der Bundesausschuss nicht beschlussfähig ist. ⁵Der Bundesvorstand kann verlangen, diesen Informationspflichten nur gegenüber den ordentlichen Mitgliedern des Bundesausschusses nachzukommen. Über die Verhandlungen des Bundesausschusses haben alle Teilnehmer Stillschweigen zu bewahren.
- (5) ¹Der Bundesausschuss beschließt den Haushalt nach Maßgabe der Finanz- und Kassenordnung. ²Auf Verlangen ist der Bundesausschuss jederzeit über die finanzielle Lage des Bundesverbandes zu unterrichten. ³Jedes Mitglied des Bundesausschusses ist hinsichtlich finanzieller und personeller Angelegenheiten zu Stillschweigen verpflichtet. ⁴Die Beratungen und Beschlüsse hinsichtlich dieses Absatzes finden nur unter Anwesenheit der ordentlichen Mitglieder, der Landesschatzmeister, des Bundesvorstandes und des Bundesgeschäftsführers statt.
- (6) Im Falle der endgültigen Verhinderung (z. B. Tod) aller Mitglieder des Bundesvorstandes, übernimmt der am längsten im Amt befindliche Landesvorsitzende den Vorsitz im Bundesausschuss. Er beruft nach der Feststellung der endgültigen Verhinderung den Bundesausschuss ein. Die Ladungsfrist für den Bundesausschuss verkürzt sich in diesem Fall auf eine Woche. Der Bundesausschuss muss nach der Feststellung der endgültigen Verhinderung innerhalb von sechs Wochen eine Bundesdelegiertenversammlung mit Neuwahlen einberufen.

§ 18 Bundesvorstand (BV)

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden, von denen einer das Amt des Bundesschatzmeisters ausübt.
- (2) ¹Als außerordentliche Mitglieder kann der Bundesvorstand aus sachlichen Gründen bis zu zwei Personen kooptieren. ²Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Amtsjahr des Bundesvorstandes. ³Außerordentliche Mitglieder haben Rederecht.

§ 19 Aufgaben und Befugnisse des Bundesvorstandes

- (1) ¹Der Bundesvorstand leitet den Verband nach den Beschlüssen der Bundesdelegiertenversammlung und der Gruppenvorsitzendenkonferenz. ²Er trifft im Rahmen dieser Beschlüsse unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesausschusses die politischen Leitentscheidungen des Bundesverbandes. ³Er ist der Bundesdelegiertenversammlung umfassend verantwortlich.
- (2) ¹Der Bundesvorsitzende vertritt den RCDS-Bundesverband nach innen und außen. ²Insbesondere vertritt er die Politik des RCDS-Bundesverbandes nach Maßgabe von Abs. 1, Satz 1 und 2, gegenüber Außenstehenden. ³Er kann im Bedarfsfalle von jedem der stellvertretenden Bundesvorsitzenden vertreten werden.
- (3) ¹Der Bundesvorstand kann einen Bundesgeschäftsführer anstellen. ²Dieser übernimmt organisatorische Aufgaben und kann im Ermessen des Bundesvorstandes an seinen Sitzungen teilnehmen.
- (4) ¹Der Bundesvorstand beruft und entlässt nach Anhören des Bundesausschusses in seiner Amtszeit zur Unterstützung seiner Arbeit einen aus bis zu 10 Personen bestehenden Politischen Beirat (PB). ²Die Besetzung des Politischen Beirats ist den Gruppen und Landesver-

bänden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Berufung mitzuteilen.³ Dem Politischen Beirat können daneben bis zu fünf ständige Gäste angehören, die gemäß Satz 1 und 2 zu ernennen sind.⁴ Zu einzelnen Sitzungen des Politischen Beirats können weitere Personen aus sachlichen Gründen eingeladen werden.

- (5) ¹Die Mitglieder des Politischen Beirats verpflichten sich gegenüber dem Bundesvorstand, diesem bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktive Hilfe zu leisten, ihn insbesondere bei der inhaltlichen Arbeit zu unterstützen. Beschlüsse des Politischen Beirates haben keine Bindungswirkung.² Der Politische Beirat soll mindestens pro Semester zweimal in seiner Gesamtheit tagen.³ Der Bundesvorstand ist verpflichtet, in seinem Rechenschaftsbericht auf die Aktivitäten des Politischen Beirats einzugehen.

§ 20 Schiedsrichterliches Verfahren

- (1) ¹In allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des RCDS oder zwischen Mitgliedern und Organen des Bundesverbandes oder der Landesverbände, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben sowie Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen, findet ausschließlich ein schiedsrichterliches Verfahren vor den Schiedsgerichten des RCDS statt.² Für das Verfahren gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung oder der Bundesschiedsordnung die Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozessordnung.
- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit der während der Bundesdelegiertenversammlung insgesamt anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine Bundesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und die Zuständigkeit und Besetzung der Schiedsgerichte sowie die Einzelheiten des Verfahrens regelt.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt.

§ 21 Bundesgeschäftsstelle

¹Der RCDS-Bundesverband kann eine Bundesgeschäftsstelle unterhalten.² Sie steht insbesondere jedem Organ zur Erledigung organisatorischer Aufgaben zur Verfügung.

§ 22 Finanzielle Angelegenheiten, Auflösung

- (1) ¹Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.² Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.³ Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Konrad-Adenauer-Stiftung für Politische Bildung und Studienförderung e.V. Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

III. Gruppen

§ 23 Bedeutung der Gruppen, Gruppenautonomie

- (1) ¹Die Gruppen des RCDS sind Träger der Arbeit des RCDS-Bundesverbandes. ²Sie bestimmen durch die Bundesdelegiertenversammlung und Gruppenvorsitzendenkonferenz die politischen Inhalte des RCDS-Bundesverbandes und vertreten diese an den Hochschulen.
- (2) Sie regeln ihre Angelegenheiten nach Maßgabe des § 4, Abs. 1, eigenverantwortlich und bestimmen ihre Politik selbstständig (Gruppenautonomie).

§ 24 Aufnahme eines Mitgliedes in eine RCDS-Gruppe

- (1) Mitglied einer RCDS-Gruppe kann jeder an einer deutschen Hochschule immatrikulierte Student werden, der für Parlamentarische Demokratie, Soziale Marktwirtschaft und Wissenschaftspluralismus eintritt und dieser Satzung sowie das Grundsatzprogramm des RCDS anerkennt und diesen zustimmt.
- (2) ¹Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die zuständigen RCDS-Gruppen. ²Die Adressen der einzelnen Mitglieder werden in einer zentralen Mitgliederverwaltung vom Bundesverband gesammelt und für ihren Bereich den Landesverbänden zur Verfügung gestellt. ³Mitglieder einer RCDS-Gruppe, die die Hochschule wechseln, werden Mitglied der Gruppe an der neuen Hochschule, nach Maßgabe der Satzung der betreffenden Gruppe. ⁴Die gleichzeitige stimmberechtigte Mitgliedschaft in mehreren RCDS-Gruppen ist ausgeschlossen. ⁵Im Fall des Satz 3 ist das Stimmrecht in der neuen Hochschule auszuüben.
- (3) Mitglied einer RCDS-Gruppe kann ebenfalls jeder Student werden, der in einem Teil einer Universität, Fachhochschule, Hochschule oder diesen gleichgestellten selbstständigen Einrichtungen immatrikuliert ist, der im unmittelbar an das Bundesgebiet angrenzenden Ausland angesiedelt ist und auch organisatorisch mit der im Bundesgebiet bestehenden Einrichtung verbunden ist.

§ 25 Ausschluss eines Mitgliedes aus einer RCDS-Gruppe

- (1) Gegen Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten haben, können folgende Maßnahmen beschlossen werden:
 - Verlust des passiven Wahlrechts
 - Verlust der Ämter im Verband
 - Ausschluss auf Zeit, längstens für zwei Semester
 - Ausschluss.
- (2) Diese Maßnahmen können von der Gruppe, der das betreffende Mitglied angehört, beschlossen werden. Bei grob verbandsschädigendem Verhalten können diese Maßnahmen auch einstimmig vom Bundesvorstand beschlossen werden. Der Bundesvorstand ist zunächst auf das Verfahren § 8, Abs. 3 und 4, zu verweisen.
- (3) Über den Widerspruch gegen Maßnahmen nach Abs. 1 entscheidet das zuständige Schiedsgericht.
- (4) Verbandsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 1. zugleich einer anderen hochschulpolitischen Gruppe angehört, die politischer Gegner des RCDS ist, mit dem RCDS an der Hochschule konkurriert oder nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht,

2. in vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppen Mitglied ist, offen mit diesen sympathisiert oder aktiv an von ihnen geförderten Veranstaltungen teilnimmt,
3. in Versammlungen politischer Gegner oder deren Publikationsorganen in der Öffentlichkeit im Namen des RCDS gegen die erklärte Politik des RCDS Stellung nimmt,
4. verbandsinterne Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. als Kandidat des RCDS in ein Vertretungsorgan gewählt ist und der Fraktion des RCDS nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
6. Vermögen veruntreut, das dem Verband gehört oder zur Verfügung steht.

§ 26 Informationspflichten einer Gruppe

- (1) ¹Die Gruppen haben jedes Semester der Bundesgeschäftsstelle einen Tätigkeitsbericht und eine Mitgliederliste zuzuleiten. ²Die Mitgliederliste muss die postalischen und elektronischen Adressen der Mitglieder enthalten. ³Erfüllt eine Gruppe die ihr obliegenden Informationspflichten nicht, hat der Bundesvorstand die Gruppe spätestens drei Wochen nach Ablauf des Semesters schriftlich aufzufordern, diesen nachzukommen.
- (2) Die Gruppen müssen die Zusammensetzung des Vorstands, die Mandatsträger der akademischen und studentischen Selbstverwaltung, die Mitglieder in den Vertretungsorganen der Studentenwerke sowie die Delegierten zu Bundesdelegiertenversammlung und Gruppenvorsitzendenkonferenz nach jeder Neubesetzung innerhalb von zwei Wochen melden.

IV. Landesverbände

§ 27 Landesverbände

- (1) ¹Die Gruppen eines oder mehrerer Länder schließen sich zu einem Landesverband zusammen. ²Dieser Zusammenschluss wird durch die Bundesdelegiertenversammlung gemäß § 12, Abs. 2, konstituiert.
- (2) Die Landesverbände geben sich Satzungen nach Maßgabe des § 4, Abs. 2.
- (3) ¹Aufgabe der Landesverbände sind die Pflege des Kontaktes zwischen den Gruppen ihres Bereiches, die Neugründung von Gruppen innerhalb ihres Landesverbandes, die Vertretung der Gruppen und die Koordinierung der politischen Arbeit auf Landesebene sowie besondere Aufgaben, die die Bundesdelegiertenversammlung ihnen zuweist. ²Ihre Arbeit erfolgt nach Maßgabe des § 23 und darf die direkten Beziehungen zwischen den Gruppen und dem Bundesverband nicht beeinträchtigen.
- (4) Bestehen in einem Land weniger als drei stimmberechtigte Gruppen, so kann die Bundesdelegiertenversammlung die Zusammenlegung mit einem benachbarten Landesverband gemäß § 12, Abs. 2, beschließen.

V. Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Februar 2009 in Kraft.

Berlin, 15. Februar 2009